

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis:

Diese Prüfungsordnung gilt weiterhin für Studierende, die vor dem WS 2007/08 das Studium aufgenommen haben.

Für Studierende, die ab WS 2007/08 das Studium aufnehmen, gilt die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Physische Geographie und Kulturgeographie (http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/NAT3/PO-BA-MA_Geographie.pdf).

**Diplomprüfungsordnung für Studenten der Geographie mit
Schwerpunkt Physische Geographie an der Friedrich-
Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 21. August 1990 (KWMBI II S. 360)

geändert durch Satzungen vom
26. August 1999 (KWMBI II S. 981)
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Diplomgrad

¹Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Erlangen-Nürnberg den akademischen Grad eines "Diplom-Geographen Univ." (abgekürzt "Dipl.-Geogr. Univ."). ²Auf Antrag einer Absolventin wird der akademische Grad in weiblicher Form als "Diplom-Geographin Univ." (abgekürzt "Dipl.-Geogr. Univ.") verliehen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Gliederung der Prüfungen, Studiendauer, Prüfungsfristen

(1) Das Grundstudium wird mit einer mündlichen Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und der mündlichen Diplomprüfung.

(3) Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden, verteilt auf acht Fachsemester.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die mündliche Diplomprüfung und der Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.

(5) Die Diplomvorprüfung soll vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt werden.

(6) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, dass er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(7) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, dass er diese bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 13. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(8) ¹Überschreitet ein Student die Fristen des Absatz 5 beziehungsweise 6 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Fristen verlängern sich um

1. für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester und
2. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Diplomstudiengang Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Erlangen-Nürnberg gewählt werden.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung, Organisation und Dokumentierung der Prüfungen. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide werden vom Rektor der Universität im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüfern erlassen. ⁴*gegenstandslos*

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 7

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel zu zwei Terminen innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Diese Termine sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt zu geben.

(3) ¹Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. ²Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der *Westdeutschen Rektorenkonferenz*¹⁾ gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet.

(5) ¹Die Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, in den Fällen gemäß Absatz 2 bis 4 jedoch nur auf Antrag. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

¹⁾jetzt Hochschulrektorenkonferenz

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann bei Krankheit des Kandidaten die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Nach Anerkennung der Gründe setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits geprüften Fächern angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss soll bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) ¹Versucht der Kandidat seine Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(5) Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird entweder von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht der Prüfung beizuwohnen.

(5) ¹Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich in absehbarer Zeit der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden von den Prüfern durch folgende Noten und Prädikate bewertet und ausgedruckt:

1; 1,3 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2; 2,3 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3; 3,3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,7; 5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen. ²Alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Runden gestrichen. ³Die Fachnote lautet
bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,51 bis 2,50 = gut;
bei einem Durchschnitt über 2,51 bis 3,50 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,51 bis 4,00 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend.

(3) ¹Die Prüfungsnote wird aus dem Mittel der nicht auf- und abgerundeten Fachnoten unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen errechnet, sowie bei der Diplomprüfung aus der doppelt gewerteten Note der Diplomarbeit. ²Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,51 bis 2,50 = gut;
bei einem Durchschnitt über 2,51 bis 3,50 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,51 bis 4,00 = ausreichend.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) - BayRS 2010-1-I - gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 16

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 17

Außeruniversitäres Berufspraktikum

(1) Während des Studiums, und zwar in der Regel nach der Diplomvorprüfung, hat der Student ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben usw.) abzuleisten.

(2) ¹Das außeruniversitäre Berufspraktikum dauert mindestens zwei Monate und ist nach Möglichkeit in zwei verschiedenen Institutionen abzuleisten. ²Die Zeitdauer des Einzelpraktikums in einer Institution soll in der Regel vier Wochen nicht unterschreiten.

(3) ¹Die Anerkennung von Praktikumsleistungen ist von der Vorlage eines Praktikantenberichtes abhängig zu machen. ²Die Anerkennung erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Lehrenden.

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - BayRS 2210-1-1-3 UK/WFK - in der jeweils geltenden Fassung;

2. ein ordnungsgemäßes Studium der Geographie, davon mindestens die zwei letzten Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg;

3. Nachweise über erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen: Bei Übungen, Praktika und Seminaren wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme jeweils durch einen Schein bestätigt. Die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren wird erbracht durch Protokolle erfolgreich durchgeführter Versuche, durch Referate, Lösung von Übungsaufgaben, Klausuren und Kolloquien; das Nähere regelt nach Maßgabe der Studienordnung der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer. Der Versuch die Nachweise zu erwerben kann zweimal innerhalb der Frist des § 3 Abs. 5 wiederholt werden.

a) für das Prüfungsfach Geographie

- je ein Unterseminar Physische Geographie und Anthropogeographie

- zwei Proseminare Physische Geographie

- ein Proseminar Anthropogeographie

- Übung Kartographie I

- Übung Statistik I

- Übung Einführung in die EDV

- Geländepraktikum für Anfänger, Geländetage und kleine Exkursionen, zusammen 20 Tage.

In den Nebenfächern sind Leistungsnachweise für folgende Lehrveranstaltungen erforderlich:

b) Prüfungsfach Biologie

- Anfängerpraktikum

- eine Bestimmungsübung

c) Prüfungsfach Geologie

- Anfängerpraktikum

- Übung zur Bodenkunde/Angewandte Geologie

d) Prüfungsfach Informatik

- Tafelübung zu Grundlagen der Informatik
- Programmierkurs
- e) Prüfungsfach Mathematik
 - zwei Übungen Mathematik für Naturwissenschaftler
 - ein Programmierkurs
- f) Prüfungsfach Physik
 - zwei Übungen Experimentalphysik I und II
 - eine Übung Mathematik für Naturwissenschaftler
- g) Prüfungsfach Chemie
 - vierwöchiges Praktikum mit Seminar.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Bescheinigung der Hochschule über die belegten Lehrveranstaltungen (Studienbuch) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift sowie die Scheine über den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren;
2. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll;
3. eine Erklärung darüber ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
4. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) ¹Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge bestehen nicht.

²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 19

Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Student hat sich innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn gemäß § 7 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

(2) Wird die Diplomvorprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, soll die Meldung zum zweiten Abschnitt im Rahmen von § 3 Abs. 5 und 6 erfolgen; sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann der Student die Diplomvorprüfung auch vor diesem Termin ablegen.

§ 20

Gliederung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann in einem oder in zwei Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt werden.

(2) ¹Der erste Abschnitt umfasst die Prüfung in den Nebenfächern. ²Sie kann nach Erwerb der in § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b bis g geforderten Scheine, vorbehaltlich der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen, abgelegt werden.

(3) Die Prüfungsleistungen eines Prüfungsabschnitts sollen innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden.

§ 21

Umfang und Gegenstand der Diplomvorprüfung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf vier Prüfungsfächer. ²Die Prüfungsfächer sind:

1. Pflichtfächer:

a) Physische Geographie

b) Anthropogeographie

2. Nebenfächer:

a) Biologie

b) Geologie

c) Informatik

d) Mathematik

e) Physik

f) Chemie.

³In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss als zweites Nebenfach ein anderes an der Hochschule vertretenes Fach zulassen, sofern dieses zusammen mit der Physischen Geographie und dem ersten Nebenfach eine sinnvolle Kombination ergibt.

(2) Der Kandidat benennt die von ihm gewählten Nebenfächer.

(3) Die vier Prüfungen bestehen jeweils aus mündlichen Einzelprüfungen von 30 Minuten Dauer.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die in der Studienordnung näher bezeichneten Inhalte und Ziele des Grundstudiums in den Studienbereichen der Geographie und in den beiden Nebenfächern.

§ 22

Anerkennung von Diplomvorprüfungen

(1) ¹Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden beziehungsweise erbracht hat, werden angerechnet. ²Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(2) ¹Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung gemäß Absatz 1 kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. ²Ein selbständiger Diplomvorprüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 1 angerechnet. ³Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, als nicht bestanden gewertet werden muss. ⁴Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen werden nicht angerechnet.

(3) Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem Fachhochschulstudium oder in einem Fernstudium erbracht worden sind, gilt § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 12 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 12 nicht, wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 12 Abs. 3 erfolgen nicht. ⁵In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 8) beigeheftet.

(5) ¹Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss, in den Fällen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 jedoch nur auf Antrag. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Der Antrag ist bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diplomvorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 zu stellen. ⁴Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

§ 23

Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote "nicht ausreichend" lautet.

(2) § 3 Abs. 5 und § 9 bleiben unberührt.

(3) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) ¹Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 9 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, wiederholt werden.

²Ist die Prüfung in mehr als zwei Fächern nicht bestanden, so ist die gesamte Diplomvorprüfung zu wiederholen. ³Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 3 Abs. 5 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten stattfinden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 3 Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) ¹Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in einem Prüfungsfach möglich. ²Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Diplomvorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer und die Prüfungsgesamtnote.

(3) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

Zweiter Teil: Diplomprüfungsordnung

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Hochschulreife gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1;
2. bestandene Diplomvorprüfung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie, davon mindestens die zwei letzten Semester vor der Prüfung;
4. Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zusätzlich zu den in § 18 Abs. 1 Nr. 3 geforderten: Bei Übungen, Praktika und Seminaren wird erfolgreiche Teilnahme jeweils durch einen Schein bestätigt. Die erfolgreiche Teilnahme wird erbracht durch Klausuren, Protokolle erfolgreicher durchgeführter Versuche, Referate, Lösung von Übungsaufgaben und Kolloquien; das Nähere regelt nach Maßgabe der Studienordnung der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer. Der Versuch, die Nachweise zu erwerben, kann zweimal innerhalb der Frist des § 3 Abs. 6 wiederholt werden;
a) für das Prüfungsfach Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie:

- zwei Hauptseminare in Physischer Geographie
 - vier Übungen: Statistik II, Luftbildinterpretation, Laborpraktikum, Methoden der Physischen Geographie
 - Kandidatenseminar
 - insgesamt mindestens 23 Geländetage, davon ein großes Geländepraktikum
 - eine große Exkursion/großes Geländepraktikum, kleine Exkursionen von mindestens sechs Tagen
 - b) für das Prüfungsfach Biologie
 - zwei Bestimmungsübungen
 - Dreitages-Exkursionen
 - c) für das Prüfungsfach Geologie
 - Kartierübung oder gleichwertige Exkursion von mindestens sieben Tagen
 - d) für das Prüfungsfach Informatik
 - Übung: Problemorientierte Programmiersprachen
 - e) für das Prüfungsfach Mathematik
 - eine Übung zur Vorlesung
 - f) für das Prüfungsfach Physik
 - Physikalisches Praktikum I
 - g) für das Prüfungsfach Chemie
 - 14-tägiges Praktikum mit Seminar
5. Nachweis über außeruniversitäre Berufspraktika im Umfang von zusammen zwei Monaten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen gemäß Absatz 1 und
2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 18 Abs. 2.

(3) Im Übrigen gilt § 18 Abs. 3.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) § 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 27

Meldung zur Diplomprüfung

Der Student hat sich innerhalb von fünf Wochen nach der Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn gemäß § 7 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

§ 28

Gliederung und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. der Diplomarbeit

2. der mündlichen Diplomprüfung und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgenommen.

(2) Die mündliche Diplomprüfung erstreckt sich im Fach Physische Geographie auf zwei der in Absatz 3 genannten Teilgebiete; ferner wird der Kandidat in zwei Nebenfächern nach Wahl geprüft.

(3) ¹Die Teilgebiete für die Fachprüfungen im Hauptfach Physische Geographie sind:
- Biogeographie, Geoökologie,
- Klimageographie, Hydrogeographie,
- Geomorphologie, Bodengeographie.

²In den Fachprüfungen können die Studienbereiche auch abweichend kombiniert werden.

(4) Folgende Nebenfächer können als erstes und zweites Nebenfach gewählt werden:

- Biologie
- Geologie
- Informatik
- Mathematik
- Physik
- Chemie.

(5) Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss als zweites Nebenfach ein anderes an der Hochschule vertretenes Fach zulassen, sofern dieses zusammen mit der Physischen Geographie und dem ersten Nebenfach eine sinnvolle Kombination ergibt.

(6) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestehen jeweils aus mündlichen Einzelprüfungen von etwa 30 Minuten Dauer.

(7) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß Studienordnung.

§ 29

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Die Ausgabe der Themas der Diplomarbeit erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten der betreffenden Fachrichtung. ²Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung zur Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen. ⁴Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. ²Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu drei Monaten verlängert werden. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. ³Sie muss mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

(6) ¹Die Arbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert werden würde. ²Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, ist in jedem Fall ein zweiter Prüfer zu bestellen. ³Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen; gelingt dies nicht, entscheidet der Prüfungsausschuss; er kann einen weiteren Gutachter hinzuziehen. ⁵Bei der Notenbildung wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(7) Die Diplomarbeit und die anderen Leistungen der Diplomprüfung werden getrennt benotet.

§ 30

Zusatzfächer

(1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 31

Nichtbestehen der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit oder der geologischen Kartierung oder eine Fachnote der mündlichen Diplomprüfung "nicht ausreichend" lautet.

§ 32

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) ¹Die Diplomprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen der Diplomarbeit beziehungsweise der gesamten Diplomprüfung ist nicht zulässig. ³§ 24 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Noten zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist nur in einem Fach möglich. ²§ 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 33

Zeugnis und Diplom

(1) ¹Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit und der geologischen Kartierung mit Angabe des Aufgabenstellers und die Prüfungsgesamtnote.

(3) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. ³Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

(2) Sie ist vom Semester nach Inkrafttreten an auf alle Prüfungen anzuwenden.

*Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 21. August 1990.